

**Technische Anschlussbedingungen für die
Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
an die Alarmübertragungsanlage
der ILS Harz**

Stand Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen	3
1.2	Abkürzungsverzeichnis	3
1.3	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)	4
1.4	Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall	4
1.5	Objektzugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr	5
1.6	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	5
1.7	Digitale und elektronische Schließsysteme	5
1.8	Freischaltelement (FSE)	6
1.9	Blitzleuchte	6
2	Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen	6
3	Brandmelderzentrale (BMZ)	7
3.1	Betriebsbuch	7
3.2	Eingewiesene Personen	7
4	Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS)	7
4.1	Feuerwehrbedienfeld (FBF)	8
4.2	Feuerwehrranzeigetableau (FAT)	8
4.3	Feuerwehr-Laufkarten	8
5	Brandmelder	8
5.1	Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)	8
5.2	Automatische Brandmelder	9
5.3	Verdeckt eingebaute automatische Brandmelder	9
6	Feuerlöschanlagen	9
6.1	Sprinkleranlagen	9
6.2	Sonstige Feuerlöschanlagen	10
7	Feuerwehrpläne	10
8	Feuerwehr – Gebäudedefunkanlagen	10
9	Sonstige von der BMA angesteuerte Einrichtungen / Anlagen	10
10	Konzept für BMA	10
11	Feuerwehrschließung	10
12	Abnahme und Prüfungen der BMA	11
12.1	Prüfungen durch anerkannten Prüfsachverständigen	11
12.2	Abnahme der BMA durch die BSD	11
13	Instandhaltung der BMA	12
14	Kostenersatz	12
15	Änderungen an BMA	12
16	Schlussbestimmungen	12
17	Inkrafttreten	13
Anhang I	Fertigstellungsanzeige / Antrag Abnahme der BMA	14

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Der Landkreis Harz betreibt eine Integrierte Leitstelle Harz (ILS) beim Eigenbetrieb Rettungsdienst. Die ILS ist die behördlich benannte Alarm auslösende Stelle nach DIN 14675.

Der Anschluss an die öffentliche Empfangseinrichtung für Brandmeldungen bedarf vertraglicher Vereinbarungen, für deren Abschluss der Betreiber der angeschlossenen baulichen Anlage Sorge zu tragen hat.

Der Anschluss an die öffentliche Empfangseinrichtung kann über den Konzessionsnehmer direkt oder über zugelassene Errichter bzw. zugelassene Clearingstellen erfolgen.

Der Betreiber der BMA ist verpflichtet, sich rechtzeitig um den Anschluss seiner Anlage und die hierzu erforderliche Abstimmung mit den von ihm gewählten Anbietern von Übertragungseinrichtungen oder Clearingstellen zu bemühen

Die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA) auf die Auswertanlage für Brandmeldungen erfolgt nur dann, wenn die nachfolgend aufgeführten organisatorischen und technischen Richtlinien eingehalten wurden.

Die jeweils auf der Homepage veröffentlichte Version der „Technischen Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der ILS Harz“ (www.kreis-hz.de) sind verbindlich.

Diese Anschlussbedingungen regeln im Geltungsbereich des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz) technische und organisatorische Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Empfangseinrichtung für Gefahrenmeldungen (AÜA) in der ILS.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Täuschungsalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.3 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die AÜA der Konzessionsgeber in der ILS erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Abkürzungsverzeichnis

AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmelderzentrale
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BSD	Brandschutzdienststelle (Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz im Bauordnungsamt des Landkreises Harz)
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
EMA	Einbruchmeldeanlage
EN	Europäische Norm
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FES	Feuerwehr-Einsprechstelle
FGB	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
FIBS	Feuerwehr- Informations- und Bediensystem

FSD	Feuerwehr-Schlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
ILS	Integrierte Leitstelle Harz
KG	Konzessionsgeber Landkreis Harz
SAA	Sprachalarmierungsanlagen
TAB	Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der ILS Harz
ÜE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VdS	VdS-Schadenverhütung GmbH, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln, www.vds.de

1.3 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

Brandmeldeanlagen sind, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt ist, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten, erweitern und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 Volt
- DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 14623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14661 Feuerwehrwesen – Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehrwesen – Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
- DIN 14663 Feuerwehrwesen – Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
- DIN 14664 Feuerwehrwesen – Feuerwehr-Einsprechstelle
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen

Brandmeldeanlagen dürfen nur von Fachfirmen geplant, gebaut und gewartet werden, die auf Grundlage der DIN 14675 zertifiziert sind. Die Kompetenz dieser Fachfirma muss durch eine akkreditierte Stelle (nach DIN EN 45011) nachgewiesen sein.

1.4 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der gewaltlose Zutritt zur Erstinformationsstelle (FIBS) und zu allen mit automatischen Brandmeldern überwachten bzw. mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen und Bereichen sicherzustellen. Kann die Sicherstellung des gewaltlosen Zutritts nicht jederzeit durch den Betreiber gewährleistet werden, so ist der Zutritt durch ein FSD 3 (FSD der Klasse 3 nach DIN 14675-1, Anhang A) sicherzustellen.

Die Gebäudezugangstür, die der Feuerwehr als Zugang zur Erstinformationsstelle dient (nachfolgend Objektzugang für die Feuerwehr genannt), ist grundsätzlich mit einem mechanischen Schließzylinder zu versehen.

Bei Objekten mit einer Einbruchmeldeanlage (EMA) muss bei Brandalarm die EMA automatisch unscharf geschaltet werden. Bei Auslösung einer Einbruchmeldeanlage hat der Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass diese durch eingewiesenes Personal zurückgestellt wird.

In Objekten besonderer Art und Nutzung behält sich das Sachgebiet vorbeugender Brandschutz im Bauordnungsamt des Landkreises Harz – nachfolgend Brandschutzdienststelle (BSD) genannt – vor, auf Kosten und Risiko des Betreibers mehrere Generalschlüssel im FSD 3 deponieren zu lassen und/oder zusätzliche FSD's zu verlangen, um im Einsatzfall den gleichzeitigen Zutritt mehrerer unabhängiger Einsatztrupps realisieren zu können.

Bei mehr als 3 Schließsystemen bzw. bei elektronischen/digitalen Schließsystemen können zusätzliche Einrichtungen (z. B. Feuerwehr-Schlüsselschränke) durch die BSD verlangt werden.

Änderungen an der Schließanlage sind der BSD unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Schließanlage überwachter Objekte sind auch die für die Einsatzkräfte deponierten Schlüssel unter Hinzuziehung der BSD auszutauschen. Der Austausch ist zu dokumentieren.

Einzelheiten zur Sicherstellung des gewaltlosen Zutritts sind mit der BSD in einem Konzept für BMA abzustimmen.

1.5 Objektzugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr

Der Objektzugang für die Feuerwehr muss sich in unmittelbarer Nähe (≤ 50 m) der Anfahrtstelle für die Feuerwehr befinden. Als Anfahrtstelle für die Feuerwehr gelten in diesem Sinne nur öffentliche Verkehrsflächen oder Verkehrsflächen auf dem Grundstück, die als Bewegungsflächen entsprechend der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt sind. Abweichungen hiervon sind mit der BSD abzustimmen.

Objektzugang und Anfahrtstelle für die Feuerwehr sind mit der BSD in einem Konzept für BMA abzustimmen. Die BSD behält sich vor, bei unübersichtlichen oder weit verzweigten Anlagen weitere Objektzugänge und/oder Anfahrtstellen für die Feuerwehr zu verlangen.

1.6 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Das FSD 3 ist so einzubauen, dass sich die Unterkante des FSD in einer Höhe von mindestens 0,8 m und höchstens 1,40 m über dem Fertigfußboden befindet. Abweichungen hiervon sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Unterhalb des FSD dürfen keine Öffnungen (Schächte, Gitterroste etc.) vorhanden sein.

Die elektrische Entriegelung des FSD 3 darf nur bei Brandmeldung und zugehöriger Rückmeldung der ÜE erfolgen.

Zur Gewährleistung der Objektschlüsselüberwachung ist das FSD 3 mit einem Profilhalbzylinder passend zum Objektschlüssel (i. d. R. Generalschlüssel) auszustatten.

Werden mehrere Schlüssel im FSD 3 deponiert, müssen diese mit dem überwachten Schlüssel mechanisch so verbunden werden, dass eine Entnahme einzelner Schlüssel nur durch Zerstörung dieser Verbindung möglich ist. Die unterschiedlichen Schlüssel sind mit Anhängern mit Angabe des jeweiligen Schließbereiches zu kennzeichnen.

Der Betreiber der BMA hat der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr die Kontrolle der hinterlegten Objektschlüssel auch außerhalb der Wartungsintervalle zu ermöglichen.

Bei Ausfall der Überwachung des FSD 3 ist unverzüglich die BSD zu informieren. In diesem Fall ist (sind) der (die) im FSD 3 hinterlegte(n) Schlüssel im Beisein der BSD zu entnehmen und dem Betreiber auszuhändigen sowie das Umstellschloss der Innentür des FSD auszubauen und bei der Brandschutzdienststelle zu verwahren. Über diesen Vorgang ist ein Protokoll anzufertigen.

Einzelheiten zum Standort des FSD 3 sind mit der BSD in einem Konzept für BMA abzustimmen.

Anmerkung: Wird ein FSD installiert, ist die Aufbewahrung von Schlüsseln für den Versicherungsort eine Gefahrenerhöhung, die dem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt werden muss. Ist das FSD nicht vom Versicherer anerkannt und/oder nicht nach den VdS-Richtlinien installiert, besteht möglicherweise kein Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn das Gebäude mit dem aus dem FSD entwendeten Schlüssel geöffnet wurde.

1.7 Digitale und elektronische Schließsysteme

Die Verantwortung für die Zugänglichkeit zum Objekt und damit für die Funktionsfähigkeit (Energieversorgung, Zutrittsberechtigung etc.) von im FSD hinterlegten Transpondern liegen ausschließlich beim Betreiber.

Transponder müssen folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechen:

- Richtlinie 94/9/EG
- DIN EN 60079-0 Explosionsgefährdete Bereiche – Teil 0: Betriebsmittel – Allgemeine Anforderungen
- DIN EN 60079-11 Explosionsgefährdete Bereiche – Teil 11: Geräteschutz durch Eigensicherheit „i“

1.8 Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD 3 ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezentrale zu ermöglichen, muss ein vom VdS anerkanntes Freischaltelement (FSE), welches den jeweils gültigen Regeln der Technik entsprechen muss, vorhanden sein. Der Anschluss des FSE an die BMA hat wie ein Handfeuermelder, jedoch in einer eigenen Meldergruppe, zu erfolgen.

Das FSE ist in unmittelbarer Nähe des FSD 3 in einer Höhe von mindestens 0,8 m und höchstens 1,40 m über dem Fertigfußboden zu installieren. Abweichungen hiervon sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Das FSE muss stets frei zugänglich und mit einem Vandalismusschutz ausgestattet sein.

Einzelheiten zum Standort des FSE sind mit der BSD in einem Konzept für BMA abzustimmen.

1.9 Blitzleuchte

Jeder Alarmzustand der BMA, der zu einem Fernalarm (Auslösen der ÜE) führt, ist durch eine außen am Objektzugang für die Feuerwehr installierte Blitzleuchte anzuzeigen. Die Blitzleuchte ist in der Regel in einer gedachten senkrechten Linie über dem FSD 3 zu installieren. Die Einbauhöhe ist so zu wählen, dass sie im Blickfeld der ankommenden Feuerwehr liegt. Sofern die Blitzleuchte nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar ist, so ist an der Feuerwehrezufahrt bzw. am Feuerwehrezugang zum Grundstück eine weitere Blitzleuchte zu installieren.

Anbringungsort und Farbe der Blitzleuchte(n) sind mit der BSD in einem Konzept für BMA abzustimmen. Die BSD behält sich vor, bei unübersichtlichen oder weit verzweigten Objekten zusätzliche und/oder andere optische Anzeigen zu verlangen.

2 Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen

Die ILS wertet auf Grund eines Konzessionsvertrages mit dem Konzessionsnehmer Brandmeldungen aus. An diese Auswerteeinrichtung können nichtöffentliche (private) Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen und nachgeschaltete Brandmeldeanlagen (BMA) angeschlossen werden. Der Antrag zur Aufschaltung einer Übertragungseinrichtung (ÜE) an die Auswerteeinheit der ILS ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin) schriftlich vom Betreiber an den Konzessionsnehmer zu stellen und vom Eigenbetrieb Rettungsdienst und der Brandschutzdienststelle genehmigen zu lassen. Die technische Anschaltung der Übertragungseinrichtung an die Brandmelderzentrale ist mit dem Konzessionsnehmer abzustimmen.

Konzessionsnehmer Landkreis Harz:

Hauptkonzessionär für das gesamte Landkreisgebiet:

BOSCH Sicherheitssysteme GmbH
Walther-Köhn-Straße 6a
04356 Leipzig

zugelassene Betreiber für den Betrieb einer Nebenclearingstelle an der ILS Harz:

Siemens AG
RC-DE BT OST BMD Sol-S-AN
Nonnendammallee 101
13629 Berlin

C.D. Büttner Sicherheitstechnik GmbH
Sülldorfer Landstraße 246
22589 Hamburg

Ansprechpartner für Altanlagen im Altkreis Quedlinburg (befristet bis 31.12.2020):

Total Walther GmbH (Johnson Controls – Tyco)
Feuerschutz und Sicherheit
Sachsenallee 24
01723 Kesselsdorf

Der Antrag muss enthalten:

Die notwendigen Unterlagen, Erklärungen sowie notwendige Auskünfte nach Vorgaben des Konzessionsnehmers

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionsnehmer) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der ÜE und im FIBS anzubringen.

Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin beim Konzessionär der AÜA vorliegen. Der Konzessionsnehmer kann hiervon abweichende Regelungen treffen, jedoch darf der Zeitraum von 4 Wochen nicht unterschritten werden.

3 Brandmelderzentrale (BMZ)

Der Standort der BMZ muss mit der BSD und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde in einem Konzept für BMA abgestimmt werden. Der Aufstellungsort muss durch die Brandmeldeanlage überwacht werden.

Die Zugangstür zur BMZ ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ zu kennzeichnen.

3.1 Betriebsbuch

Für jede Brandmeldeanlage ist ein Betriebsbuch zu führen und an der BMZ oder im Laufkartendepot griffbereit aufzubewahren.

3.2 Eingewiesene Personen

Der Betreiber der BMA hat mindestens 3 eingewiesene Personen für die BMA vorzuhalten. Die telefonische Erreichbarkeit und kurzfristige Verfügbarkeit vor Ort von mindestens einer eingewiesenen Person muss jederzeit gewährleistet sein; die hierfür erforderlichen Telefonnummern sind im Laufkartendepot gut sichtbar anzubringen und stets auf aktuellem Stand zu halten. Ist dies nicht der Fall, so haftet der Leistungsnehmer für alle daraus entstehenden Folgen.

4 Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS)

Das FIBS muss leicht zugänglich in unmittelbarer Nähe des Objektzugangs für die Feuerwehr installiert sein. Der Weg von der Anfahrsstelle für die Feuerwehr bis zur Erstinformationsstelle ist mit Schildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „FIBS“ zu kennzeichnen.

Die Komponenten der Feuerwehr – Peripherie bestehend aus

- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF),
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT),
- Laufkartendepot,
- ggf. Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld (FGB),
- ggf. Feuerwehr-Einsprechstelle (FES),
- ggf. Lageplantableau und
- ggf. Entrauchungstableau

sind in einem FIBS unterzubringen.

Einzelheiten zum Standort und zur Ausführung des FIBS sind mit der BSD in einem Konzept für BMA abzustimmen.

4.1 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Installation eines FBF nach DIN 14661 ist verbindlich vorgeschrieben.

Einzelheiten zum Standort des FBF sind mit der BSD in einem Konzept für BMA abzustimmen.

4.2 Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Die Installation eines FAT nach DIN 14662 ist verbindlich vorgeschrieben.

Die Anzeige der Meldungen des Alarmzustandes am FAT, welche zur Auslösung der ÜE geführt haben, müssen gespeichert werden und am FAT auch nach Rückstellen der BMZ abgerufen werden können.

Einzelheiten zum Standort des FBF sind mit der BSD in einem Konzept für BMA abzustimmen.

Die BSD behält sich vor, bei unübersichtlichen oder weit verzweigten Objekten zusätzliche FAT's und/oder zusätzliche optische Anzeigen (z. B. Lageplantableau) zu verlangen.

4.3 Feuerwehr-Laufkarten

Feuerwehr-Laufkarten sind nach DIN 14675 zu erstellen, ständig aktuell zu halten und im Laufkartendepot im FIBS griffbereit aufzubewahren. Bei Objekten mit zusätzlichen FAT's ist an jedem zusätzlichen FAT ein weiterer Satz von Feuerwehr-Laufkarten in einem Laufkartendepot vorzuhalten.

Einzelheiten zur Ausführung der Feuerwehr-Laufkarten sind mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Laufkartendepots sind durch Schilder nach DIN 4066 mit der Aufschrift „FEUERWEHR-LAUFKARTEN“ zu kennzeichnen.

Einzelheiten zum Standort und zur Ausführung von Laufkartendepots sind mit der BSD in einem Konzept für BMA abzustimmen.

Die BSD behält sich vor, bei einer größeren Anzahl von Feuerwehr-Laufkarten (> 50) zusätzliche Einrichtungen (z. B. Laufkartendrucker) und/oder Laufkartendepots mit optischen Anzeigen zu verlangen.

5 Brandmelder

Die Auswahl, Installation und Kennzeichnung von Brandmeldern hat entsprechend der Vorgaben der unter Ziffer 1.3 genannten Regelwerke zu erfolgen.

5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

Für jeden Handfeuermelder ist eine Möglichkeit zur Außer-Betrieb-Kennzeichnung am jeweiligen Handfeuermelder oder an der BMZ vorzuhalten. Darüber hinaus sind mind. 3 Ersatzscheiben an der BMZ vorzuhalten.

Schlüssel zum Zurückstellen der Handfeuermelder sind im Laufkartendepot aufzubewahren.

Andere Brandschutzeinrichtungen, die durch Steuertasten ausgelöst werden, dürfen nicht mit Handfeuermeldern verwechselt werden und müssen in einer anderen Farbe ausgeführt werden.

5.2 Automatische Brandmelder

Automatische Brandmelder sind mit der Gruppen- und Meldernummer (z. B. 10/1, 10/2, 10/3) zu kennzeichnen. Die minimale Schriftgröße der Brandmelderkennzeichnung ergibt sich aus folgender Formel:

$$\text{Schriftgröße [mm]} = \text{Raumhöhe [m]} / 0,3$$

5.3 Verdeckt eingebaute automatische Brandmelder

Verdeckt eingebaute automatische Brandmelder (z. B. in Zwischendecken, Doppelböden, Kanälen, Schächten etc.) müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein, die zugehörigen Revisionsöffnungen (Revisionsklappen, Boden-/ Deckenplatten etc.) müssen im Lichten eine Mindestgröße von 60 cm x 60 cm haben. Abweichungen hiervon sind mit der BSD abzustimmen.

Verdeckt eingebaute automatische Brandmelder sind an gut sichtbaren Stellen mit Parallelanzeigen zu versehen und durch Orientierungsschilder nach DIN 14623 sowie der Brandmelderkennzeichnung mit vorgestelltem „P“ (für Parallelanzeige, z. B. P 10/1) auf der entsprechenden Revisionsöffnung zu kennzeichnen. Die Brandmelderkennzeichnung ist analog Ziffer 5.2 auszuführen.

Bei austauschbaren Platten o. ä., an denen Orientierungsschilder angebracht sind, ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Befestigung an einer Kette) sicherzustellen, dass diese nicht vertauscht werden können.

Die für die Zugänglichkeit von verdeckt eingebauten Meldern erforderlichen Hilfsmittel (z. B. Boden-/ Deckenplattenheber, Vierkantschlüssel, Stehleitern) sind an einem mit der BSD in einem Konzept für BMA abzustimmenden Standort dauerhaft bereit zu halten und auf den entsprechenden Laufkarten zu kennzeichnen. Der Standort der Hilfsmittel ist durch ein Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

Eine Sicherung der Hilfsmittel vor unberechtigter Nutzung durch Dritte kann gefordert werden.

Die Betriebssicherheit und Funktionalität der erforderlichen Hilfsmittel ist durch den Betreiber der BMA jederzeit zu gewährleisten.

6 Feuerlöschanlagen

Sind selbsttätige Feuerlöschanlagen vorhanden, müssen diese an die BMA angeschlossen werden. Die Anschaltung hat in Absprache zwischen BMA- und Löschanlagen-Errichter zu erfolgen.

Die Auslösung einer automatischen Feuerlöschanlage muss die Auslösung der ÜE bewirken und ist im FBF optisch anzuzeigen.

Bei selbsttätigen Feuerlöschanlagen ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldergruppe mit entsprechender Feuerwehr-Laufkarte vorzusehen.

Feuerlöschanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN, VdS etc.) zu errichten und zu unterhalten.

6.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist für jede Sprinklergruppe eine Meldergruppe vorzusehen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Sprinklergruppennummer der Meldergruppennummer entspricht (z. B. Sprinklergruppe 1 = Meldergruppe 1).

Bei Sprinkleranlagen, bei denen Sprinklergruppen in verschiedene Stränge aufgeteilt und mithilfe von Strömungsmeldern überwacht werden, ist für jeden Strömungsmelder eine eigene Laufkarte vorzuhalten.

Das Auslösen der Sprinkleranlage muss am FAT im Klartext mit „Löschanlage ausgelöst“ und Angabe des Löschbereiches angezeigt werden.

Der Laufweg vom FIBS zur Sprinklerzentrale (SPZ) ist durch Schilder nach DIN 4066 mit der Aufschrift „SPZ“ zu kennzeichnen.

6.2 Sonstige Feuerlöschanlagen

Sonstige selbsttätige Feuerlöschanlagen (z.B. Feinsprüh-Löschanlagen, Schaumlöschanlagen etc.) müssen an die BMZ angeschaltet werden. Das Auslösen der Feuerlöschanlage muss am FAT im Klartext mit „Löschanlage ausgelöst“ und Angabe des Löschmittels und Löschbereiches angezeigt werden.

7 Feuerwehrpläne

Im Laufkartendepot ist eine Ausfertigung des Feuerwehrplans zu deponieren. Der Feuerwehrplan ist mit der BSD im Vorfeld abzustimmen.

8 Feuerwehr – Gebäudefunkanlagen

Wird in einem Objekt eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage installiert, ist die „Technische Richtlinie für BOS-Gebäudefunkanlagen“ der AGBF in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

Die Installation eines FGB nach DIN 14663 ist bei Objekten mit BOS-Gebäudefunkanlagen verbindlich vorgeschrieben.

Einzelheiten zum Standort des FGB sind mit der BSD in einem Konzept für BMA abzustimmen.

9 Sonstige von der BMA angesteuerte Einrichtungen / Anlagen

Einzelheiten zum Standort und ggf. zur Ausführung von Anzeige- und Bedieneinrichtungen sonstiger von der BMA angesteuerter Brandschutzeinrichtungen (z. B. Sprachalarmierungsanlagen, Anlagen zur Entrauchung usw.) sind mit der BSD in einem Konzept für BMA abzustimmen.

10 Konzept für BMA

Für die BMA ist ein Konzept unter Verwendung der Vorlage des Landkreises Harz in der jeweils aktuellen Fassung vor Ausführungsbeginn zu erstellen. Die Vorlage steht auf der Homepage des Landkreises Harz zum Download bereit. Das Konzept für BMA ist der BSD und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

Versicherungsrechtliche Vorgaben bleiben hiervon unberührt.

11 Feuerwehrschießung

Für den Landkreis Harz wird die Feuerwehrschießung „Landkreis Harz“ festgelegt.

Für das FSD 3 ist ausschließlich ein Umstellschloss, für das FBF ist nur ein Profilhalbzylinder und für das FSE ist ausschließlich ein Spezialzylinder zugelassen. Diese Schließungen können nur beim Konzessionär, Firma Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG, Duvendahl 92, 21435 Stelle mit einer Freigabebescheinigung der BSD bestellt werden. Die Freigabe der Schließungen ist rechtzeitig vom Betreiber unter Nennung des Bauvorhabens und Angabe der vollständigen Adresse des Einbauortes der Schließungen bei der BSD zu beantragen.

Mit der Verwendung der Feuerwehrschießung „Landkreis Harz“ ist die „Vereinbarung über die Nutzung von Feuerwehrschießungen im Landkreis Harz“ vom Betreiber der BMA anzuerkennen. Diese Vereinbarung steht auf der Homepage des Landkreises Harz zum Download bereit.

Bei der Neuinstallation oder Austausch von Feuerwehrschießungen sowie nach einer wesentlichen Änderung entsprechend DIN 14675 sind alle zum Objekt zugehörigen Feuerwehrschießungen auf die aktuelle Feuerwehrschießung „Landkreis Harz“ umzustellen. Umstellenschlösser, die nicht der Feuerwehrschießung „Landkreis Harz“ entsprechen, sind in diesem Zuge gegen aktuelle Umstellenschlösser auszutauschen.

Die Außerbetriebnahme der BMA stellt eine konkludente Kündigung der „Vereinbarung über die Nutzung von Feuerwehrschießungen im Landkreis Harz“ dar und hat die Außerbetriebnahme der Feuerwehrschießung zur Folge.

12 Abnahme und Prüfungen der BMA

12.1 Prüfungen durch anerkannten Prüfsachverständigen

Die BMA ist entsprechend der „Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht“ (TANIVO) in der jeweils gültigen Fassung vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle drei Jahre durch einen anerkannten Prüfsachverständigen prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung (der Prüfbericht) ist der BSD und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bauordnungsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

12.2 Abnahme der BMA durch die BSD

Vor Aufschaltung der BMA an die ÜE und somit an die AÜA der ILS erfolgt eine Abnahme durch die BSD. Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist die Teilnahme an der Abnahme zu ermöglichen.

Der Antrag zur Abnahme der BMA ist mit der BSD mit einem Vorlauf von mind. 4 Wochen mittels Vordruck gemäß Anhang I (Fertigstellungsanzeige / Antrag Abnahme der BMA) zu stellen.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der BSD folgende Unterlagen vorliegen:

- von allen Beteiligten unterschriebenes Konzept für BMA
- Bestätigung über ausgeführte Leistungen an BMA durch zertifizierte Fachfirmen (entsprechende Vorlagen stehen auf der Homepage des Landkreises Harz zum Download bereit)
- Bestätigung über das Alarmierungsverfahren bei Störungsmeldungen (entsprechende Vorlage steht auf der Homepage des Landkreises Harz zum Download bereit)
- Feuerwehrplan

Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat den Konzessionär rechtzeitig zu informieren!

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein. Verantwortlich für die Abnahme ist der Antragsteller / Betreiber.

Spätestens bei der Abnahme der BMA müssen folgende Unterlagen bzw. Komponenten vorliegen:

- Anlagendokumentation (gem. VDE 0833-2)
- Prüfbericht eines Prüfsachverständigen nach Ziffer 12.1
- Nachweis über eingewiesene Personen (entsprechende Vorlage steht auf der Homepage des Landkreises Harz zum Download bereit)
- Mangelfreies Inbetriebsetzungsprotokoll
- Nachweis gültiger Verträge für die Instandhaltung der BMA nach Ziffer 13
- Bestätigung der Zertifizierung für die Instandhaltung (entsprechende Vorlage steht auf der Homepage des Landkreises Harz zum Download bereit)
- Feuerwehr-Laufkarten
- Außer-Betrieb-Kennzeichnung für jeden Handfeuermelder
- Mind. 3 Ersatzscheiben für Handfeuermelder
- Ggf. Prüfbericht eines anerkannten Prüfsachverständigen für selbsttätige Feuerlöschanlagen
- Feuerwehrschießungen (je nach Bedarf)

- Ggf. Schlüssel bzw. Transponder in der erforderlichen Anzahl zur Hinterlegung im FSD
- Schlüssel zum Zurückstellen von Handfeuermeldern
- Ggf. Hilfsmittel für verdeckt eingebaute Brandmelder nach Ziffer 5.3
- Betriebsbuch der BMA
- Aufkleber der Instandhaltungsfirma an der BMZ und am FIBS

Die Abnahme durch die BSD bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.3 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll entspricht. Die Abnahme durch die BSD ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Eine Aufschaltung ist von der Einhaltung dieser „Technischen Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der ILS Harz“ abhängig.

Bei BMA, die wesentliche Mängel aufweisen, ist die BSD berechtigt, die Aufschaltung zu versagen.

Bauordnungsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

13 Instandhaltung der BMA

Für die Instandhaltung der BMA sind entsprechende Verträge zwischen Betreiber und im Sinne der DIN 14675 zertifizierten Fachfirmen abzuschließen.

14 Kostenersatz

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebühren- oder kostenersatzungspflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat. Es ist für die Verpflichtung zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Die Berechnung für die bei der Fehlalarmierung entstehenden Kosten ist gekoppelt an die jeweils gültige Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der jeweiligen Gemeinde.

15 Änderungen an BMA

Wesentliche Änderungen von BMA im Sinne der DIN 14675-1 – Anhang O müssen vor Ausführung mit der zuständigen BSD und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgestimmt werden. Das Konzept für BMA (siehe Ziffer 10) ist unter Verwendung der aktuellen Vorlage anzupassen. Bei allen Änderungen gelten die Anforderungen der gültigen TAB.

Nach wesentlichen Änderungen ist eine erneute Prüfung und Abnahme gem. Ziffer 12.1 und 12.2 erforderlich.

Eine Anpassung bestehender BMA, einschließlich der Ansteuereinrichtungen für eine ÜE an geänderte bzw. neue anerkannte Regeln der Technik kann verlangt werden, wenn dies aus Gründen des sicheren und ungestörten Betriebes der AÜA erforderlich ist.

Bauordnungsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

16 Schlussbestimmungen

Für nicht erfüllte Anforderungen, die zur Beanstandung führen und das Anschließen der BMA an die ILS verzögern oder verhindern, trägt der Konzessionsgeber keine Verantwortung.

Mitarbeiter des Konzessionsgebers, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit Zutritt zur Brandmeldeanlage zum Zweck der Überprüfung zu gestatten. Der Betreiber verpflichtet sich, die bei der Überprüfung festgestellten Mängel umgehend zu beseitigen und die jeweils gültigen technischen Anforderungen für BMA einzuhalten.

Sämtliche Änderungen an der BMA müssen der BSD unverzüglich in schriftlicher Form angezeigt werden.

Die Außerbetriebnahme der BMA ist der BSD, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und der ILS unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

Im Alarmfall darf die BMA nur mit Zustimmung der Feuerwehr zurückgestellt werden.

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist berechtigt, die BMA von der ÜE aus zwingenden Gründen abzuschalten bzw. vom Betreiber abschalten zu lassen; zum Beispiel, wenn die Übertragung von BMA gestört ist und Fehleinsätze der Feuerwehr zu befürchten sind. In diesen Fällen ist bei einer Brandmeldung der BMA die manuelle Auslösung der ÜE durch den Betreiber zu gewährleisten. Die Feuerwehr haftet nicht für Folgen aus der Abschaltung der ÜE.

Bei Brandmeldeanlagen, die über Fernzugriffsmöglichkeiten verfügen (z. B. BMA mit Bedienmöglichkeit über mobile Endgeräte), ist der Zugriff auf die Bedien- und Anzeigeeinrichtungen der Feuerwehr (z. B. FBF, FAT, FGB) für den Betreiber zu sperren.

17 Inkrafttreten

Diese „Technischen Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der ILS Harz“ gelten ab dem Tag der Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2018.

Die Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung, Betrieb, Anschaltung und Erweiterung von Brandmeldeanlagen an die konzessionierten Empfangsanlagen an der Integrierten Leitstelle (ILS) Feuerwehr/Rettungsdienst, des Landkreises Harz vom 01.07.2012 tritt außer Kraft.

Anhang I Fertigstellungsanzeige / Antrag Abnahme der BMA

**Landkreis Harz
Bauordnungsamt
Vorbeugender Brandschutz
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt**

Objekt:

Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Betreiber der BMA:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Errichter der BMA:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Wir versichern, dass die errichtete Brandmeldeanlage gemäß den „Technischen Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der ILS Harz“ erstellt wurde. Gleichzeitig beantragen wir die Abnahme bzw. Aufschaltung der BMA durch die BSD.

Datum, Unterschrift des Betreibers der BMA

Datum, Unterschrift des Errichters der BMA